



# Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.

Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. • Fröbelstraße 71 • 35394 Gießen

Universitätsstadt Gießen  
Jugendamt  
Frau Tabea Pfirrmann  
Postfach 11 08 20  
35353 Gießen

- Adalbert-Focken-Haus
- Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle
- Berthold-Martin-Haus
- Heilpädagogische Tagesstätte
- Psychotherapeutisches Wohnheim LepperMühle
- Martin-Luther-Schule

**Hauptverwaltung:**

Fröbelstraße 71  
35394 Gießen  
T: (0641) 495 574 - 0  
F: (0641) 495 574 - 44  
E: info@vfj-giessen.de  
W: www.vfj-giessen.de

Datum: 22.12.2022

Ihr Zeichen:            Unser Zeichen: Vorstand  
E-Mail: s.gerhardt@vfj-giessen.de

☎ Durchwahl: 0641 495 574 – 61

## **Ergänzende Vereinbarung zur Aufnahme von Weltflüchtlingen für die Außenwohngruppen 5 und 18 sowie die Innenwohngruppe 1**

Sehr geehrte Frau Pfirrmann,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.12.2022 senden wir Ihnen jeweils ein Exemplar der Ergänzung zur Leistungsvereinbarung unterschrieben zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Sarah Gerhardt  
Vorstandsassistentin

Vorstand: Berthold Martin (Vorsitzender)  
Ina Köhl, Dr. Katarina Müller, Peter Siemon  
Vereinsregister Nr. 633, Amtsgericht Gießen,  
Steuer Nr. 20 250 444 9

Sparkasse Gießen  
IBAN: DE31 5135 0025 0200 5005 11  
BIC: SKGIDE5FXXX  
Volksbank Gießen eG  
IBAN: DE42 5139 0000 0000 4299 02  
BIC: VBMHDE5FXXX



Mitglied der Diakonie Hessen

# Leistungsvereinbarung - ÄNDERUNG

Gem. §§ 78a ff SGB VIII und der „Hess. Rahmenvereinbarung“

## Zwischen

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

Magistrat der Universitätsstadt Gießen  
Jugendamt  
Ostanlage 29  
35390 Gießen

## und

Leistungserbringer

Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.  
Fröbelstr. 71  
35394 Gießen

## Name und Anschrift der Erbringung des Leistungsangebotes:

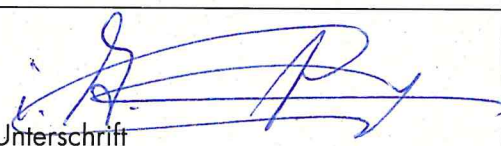

Kinder- und Jugendwohnheim LepperMühle

LepperMühle 1

35418 Buseck

Außenwohngruppen 5 und 18

Die Leistungsvereinbarung gültig ab 25.01.2019, unterzeichnet durch den Landkreis Gießen, Jugendamt am 11.11.2019 und durch Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. am 21.11.2019, in der Zuständigkeit übernommen vom Jugendamt der Stadt Gießen am 01.01.2022, wird ab 01.01.2023 befristet bis zum 31.12.2023 entsprechend der Anlage 1 ergänzt.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Gießen, den 15. 12. 2022	Gießen, den 20. 12. 2022 Datum; Ort
 Unterschrift	 Unterschrift
<b>Universitätsstadt Gießen</b> Der Magistrat Jugendamt Postanschrift: Postfach 11 08 20 • 35353 Gießen Stempel	<b>Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.</b> Fröbelstr. 71 35394 Gießen Tel.: 0641 495 574 0 Stempel

Fax: 0641 495 574 44

# **Leistungsvereinbarung – ÄNDERUNG – ANLAGE 1**

Gem. §§ 78a ff SGB VIII und der „Hess. Rahmenvereinbarung“

Für den befristeten Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird die Leistungsvereinbarung für das Leistungsangebot

## **Kinder- und Jugendwohnheim LepperMühle, Leppermühle 1, 35418 Buseck - Außenwohngruppen 5 und 18**

ergänzt mit dem Ziel der kurzfristigen Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen zu schaffen – hier für Anfragen aus dem Stadtgebiet Gießen und in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Gießen als freiwillige Fallübernahme auch durch andere Jugendämter angrenzender Gebietskörperschaften. Im Einzelnen werden folgende Punkte der Leistungsvereinbarung ergänzt:

### **1. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung**

#### **1.1 Leistungsart**

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen

§ 42 a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen

#### **1.2 Ziele**

Die hier aufgeführten Ziele gelten ausschließlich für die unter 1.1 vorgehaltene Leistungsart. Die Ziele des Leistungsangebots Außenwohngruppe gelten für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Entwicklungsförderung und Alltagsstrukturierung durch pädagogische Angebote im Alltag entsprechend dem Alter und des Entwicklungsstandes
- Vorbereitung auf ein selbständiges Leben durch das Angebot einer langfristigen Lebensperspektive
- Unterstützung in Ausbildungs- und Beschäftigungsfragen
- Hilfestellung bei der allgemeinen Lebensführung
- Begleitung im Asylverfahren
- Gesundheitliche Für- und Vorsorge
- Kontaktpflege zu Eltern und weiteren Verwandten in der Heimatregion und möglichen Verwandten in Deutschland
- Nutzung familiärer Ressourcen
- Unterstützung bei der Rückführung, sofern die äußeren Umstände dies zulassen

Unterziele und Teilziele:

- Anbindung an eine Schule zum Spracherwerb und zum Zwecke eines (Bildungs-)Abschlusses

- Integration in die Gesellschaft (Gemeinde, Sportvereine, Jugendgruppen, Kirchengemeinden) unter Berücksichtigung kultureller Interessen
- Integration in das Berufsleben, Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Verselbständigung in allen lebenspraktischen Bereichen
- Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu Mitbewohner/innen und Betreuer/innen
- Akzeptanz von Gruppenregeln
- Bei Bedarf psychotherapeutische Erstversorgung möglicher Traumata und Unterstützung bei der Überleitung zur Behandlung durch niedergelassene Fachärzte

## **Zielgruppe für das Leistungsangebot**

### **2.1 Zielgruppe**

#### **Bedarflage, aus welcher der Hilfeanspruch erwächst**

- Aufgenommen werden unbegleitete minderjährige Ausländer im Alter von 12 - 17 Jahren, die einen Leistungsanspruch nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und nach § 42 a SGB VIII haben.

#### **Notwendige Ressourcen**

- Bereitschaft des Spracherwerbs an einer regional zuständigen Schule und Bereitschaft zur Integration in die Gesellschaft
- Integrierbarkeit in eine Außenwohngruppe, in der junge Menschen mit psychischen Erkrankungen gem. Leistungsangebot Außenwohngruppe leben
- Motivation, angebotene Hilfen anzunehmen

#### **Ausschlüsse**

Ergänzend gelten als Ausschluss

- geistige Behinderung
- hohe Gewaltbereitschaft
- extremistische und menschenrechtsfeindliche Aktivitäten
- eine drohende wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung der Betreuten gem. § 35a SGB VIII in den Wohngruppen durch die umA-Aufnahme

## **Konkretisierung der Leistung**

### **4.2 Betreuungssetting**

Eine kontinuierliche Betreuung über 365 Tage im Jahr ist über Sammelgruppen bei ferienbezogenen Schließungszeiten sichergestellt.

In einer Wohngruppe werden stets genau 2 junge Menschen gleicher Ethnie aufgenommen (gleiches Herkunftsland, gleiche Sprache, Religion und Kultur). Eine höhere, aber auch niedrigere Belegung wird ausgeschlossen.

Die Nutzung Sonstiger Dienste (hier interner ärztlich-therapeutischer Dienste) und übergreifender Dienste für tagesstrukturierende und zusätzliche therapeutische Maßnahmen ist bei festgestelltem Bedarf möglich, aber nicht zwingendes Kriterium einer Aufnahme.

### **4.3 Aufnahme und Entlassungsverfahren**

#### **Anlässe zur Beendigung einer Maßnahme:**

- Entlassung in die Selbständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit und/oder bei Zielerreichung
- Vermittlung in ein weiterführendes, i. d. R. betreutes Wohnen
- Entlassung aus der Einrichtung aufgrund gravierender Regelverstöße, die durch den pädagogischen Rahmen nicht aufgefangen werden können und die unter Gewährleistung der Fürsorgepflicht gegenüber den jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht mehr tragbar sind. Eine Entlassung ist ebenfalls möglich, wenn die Entwicklung der Betreuten nach §35a SGB VIII in der Wohngruppe durch die umA-Aufnahme wesentlich beeinträchtigt wird. In solchen Krisenfällen wird in Absprache mit dem ASD über die Notwendigkeit einer Verlegung in eine andere Einrichtung beraten.
- bei Familiennachzug wird die Jugendhilfe i.d.R. zeitnah beendet

### **4.6 Elternarbeit**

Die Kontaktpflege zu Eltern und weiteren Verwandten in den Herkunftsländern und möglichen Verwandten in Deutschland wird durch die betreuenden Fachkräfte unterstützt. Die familiären Ressourcen werden in die Hilfeplanung einbezogen.

Eine weiterführende Elternarbeit auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung der Außenwohngruppen kann nur entsprechend der realen Verfügbarkeit der Eltern im Hilfeplanprozess erfolgen.

**Alle weiteren Punkte der Leistungsvereinbarung der Außenwohngruppen bleiben bestehen und gelten auch für die Leistungsart 1.1 dieser Ergänzung.**

# Leistungsvereinbarung - ÄNDERUNG

Gem. §§ 78a ff SGB VIII und der „Hess. Rahmenvereinbarung“

## Zwischen

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe  
 Magistrat der Universitätsstadt Gießen  
 Jugendamt  
 Ostanlage 29  
 35390 Gießen

## und

Leistungserbringer  
 Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V.  
 Fröbelstr. 71  
 35394 Gießen

**Name und Anschrift der Erbringung des Leistungsangebotes:**  
 Kinder- und Jugendwohnheim LepperMühle  
 LepperMühle 1  
 35418 Buseck  
 Innenwohngruppe 1

Die Leistungsvereinbarung gültig ab 25.01.2019, unterzeichnet durch den Landkreis Gießen, Jugendamt am 11.11.2019 und durch Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. am 21.11.2019, in der Zuständigkeit übernommen vom Jugendamt der Stadt Gießen am 01.01.2022, wird ab 01.01.2023 befristet bis zum 31.12.2023 entsprechend der Anlage 1 ergänzt.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Gießen, den 15.12.2022	Gießen, den 22.12.2022 Datum; Ort
 Unterschrift	 Unterschrift
Universitätsstadt Gießen Der Magistrat Jugendamt Abt. Kindertagesstätten Postanschrift: Stempel Postfach 11 08 20 • 35353 Gießen	Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. Fröbelstr. 71 35394 Gießen Stempel Tel.: 0641 495 574 0 Fax: 0641 495 574 4-

# **Leistungsvereinbarung – ÄNDERUNG – ANLAGE 1**

Gem. §§ 78a ff SGB VIII und der „Hess. Rahmenvereinbarung“

Für den befristeten Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wird die Leistungsvereinbarung für das Leistungsangebot

## **Kinder- und Jugendwohnheim LepperMühle, Lepermühle 1, 35418 Buseck – Innenwohngruppe 1**

ergänzt mit dem Ziel der kurzfristigen Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen zu schaffen – hier für Anfragen aus dem Stadtgebiet Gießen und in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Jugendamt der Stadt Gießen als freiwillige Fallübernahme auch durch andere Jugendämter angrenzender Gebietskörperschaften. Im Einzelnen werden folgende Punkte der Leistungsvereinbarung ergänzt:

### **1. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung**

#### **1.1 Leistungsart**

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen

§ 42 a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen

#### **1.2 Ziele**

Die hier aufgeführten Ziele gelten ausschließlich für die unter 1.1 vorgehaltene Leistungsart. Die Ziele des Leistungsangebots Innenwohngruppe gelten für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nicht. Folgende Ziele werden verfolgt:

- Entwicklungsförderung und Alltagsstrukturierung durch pädagogische Angebote im Alltag entsprechend dem Alter und des Entwicklungsstandes
- Vorbereitung auf ein selbständiges Leben durch das Angebot einer langfristigen Lebensperspektive
- Unterstützung in Ausbildungs- und Beschäftigungsfragen
- Hilfestellung bei der allgemeinen Lebensführung
- Begleitung im Asylverfahren
- Gesundheitliche Für- und Vorsorge
- Kontaktpflege zu Eltern und weiteren Verwandten in der Heimatregion und möglichen Verwandten in Deutschland
- Nutzung familiärer Ressourcen
- Unterstützung bei der Rückführung, sofern die äußeren Umstände dies zulassen

Unterziele und Teilziele:

- Anbindung an eine Schule zum Spracherwerb und zum Zwecke eines (Bildungs-)Abschlusses

- Integration in die Gesellschaft (Gemeinde, Sportvereine, Jugendgruppen, Kirchengemeinden) unter Berücksichtigung kultureller Interessen
- Integration in das Berufsleben, Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Verselbständigung in allen lebenspraktischen Bereichen
- Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu Mitbewohner/innen und Betreuer/innen
- Akzeptanz von Gruppenregeln
- Bei Bedarf psychotherapeutische Erstversorgung möglicher Traumata und Unterstützung bei der Überleitung zur Behandlung durch niedergelassene Fachärzte

## **Zielgruppe für das Leistungsangebot**

### **2.1 Zielgruppe**

#### **Bedarfslage, aus welcher der Hilfsanspruch erwächst**

- Aufgenommen werden unbegleitete minderjährige Ausländer im Alter von 14 - 17 Jahren, die einen Leistungsanspruch nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und nach § 42 a SGB VIII haben.

#### **Notwendige Ressourcen**

- Bereitschaft des Spracherwerbs an einer regional zuständigen Schule und Bereitschaft zur Integration in die Gesellschaft
- Integrierbarkeit in eine Innenwohngruppe, in der junge Menschen mit psychischen Erkrankungen gem. Leistungsangebot Innenwohngruppe leben
- Motivation, angebotene Hilfen anzunehmen

#### **Ausschlüsse**

Ergänzend gelten als Ausschluss

- geistige Behinderung
- hohe Gewaltbereitschaft
- extremistische und menschenrechtsfeindliche Aktivitäten
- eine drohende wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklung der Betreuten gem. § 35a SGB VIII in den Wohngruppen durch die umA-Aufnahme

## **Konkretisierung der Leistung**

### **4.2 Betreuungssetting**

Eine kontinuierliche Betreuung über 365 Tage im Jahr ist über Sammelgruppen bei ferienbezogenen Schließungszeiten sichergestellt.



In einer Wohngruppe werden stets genau 2 junge Menschen gleicher Ethnie aufgenommen (gleiches Herkunftsland, gleiche Sprache, Religion und Kultur). Eine höhere, aber auch niedrigere Belegung wird ausgeschlossen.

Die Nutzung Sonstiger Dienste (hier interner ärztlich-therapeutischer Dienste) und übergreifender Dienste für tagesstrukturierende und zusätzliche therapeutische Maßnahmen ist bei festgestelltem Bedarf möglich, aber nicht zwingendes Kriterium einer Aufnahme.

### **4.3 Aufnahme und Entlassungsverfahren**

#### **Anlässe zur Beendigung einer Maßnahme:**

- Entlassung in die Selbständigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit und/oder bei Zielerreichung
- Vermittlung in ein weiterführendes, i. d. R. betreutes Wohnen
- Entlassung aus der Einrichtung aufgrund gravierender Regelverstöße, die durch den pädagogischen Rahmen nicht aufgefangen werden können und die unter Gewährleistung der Fürsorgepflicht gegenüber den jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht mehr tragbar sind. Eine Entlassung ist ebenfalls möglich, wenn die Entwicklung der Betreuten nach §35a SGB VIII in der Wohngruppe durch die umA-Aufnahme wesentlich beeinträchtigt wird. In solchen Krisenfällen wird in Absprache mit dem ASD über die Notwendigkeit einer Verlegung in eine andere Einrichtung beraten.
- bei Familiennachzug wird die Jugendhilfe i.d.R. zeitnah beendet

### **4.6 Elternarbeit**

Die Kontaktpflege zu Eltern und weiteren Verwandten in den Herkunftsländern und möglichen Verwandten in Deutschland wird durch die betreuenden Fachkräfte unterstützt. Die familiären Ressourcen werden in die Hilfeplanung einbezogen.

Eine weiterführende Elternarbeit auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung der Innenwohngruppen kann nur entsprechend der realen Verfügbarkeit der Eltern im Hilfeplanprozess erfolgen.

**Alle weiteren Punkte der Leistungsvereinbarung der Innenwohngruppen bleiben bestehen und gelten auch für die Leistungsart 1.1 dieser Ergänzung.**